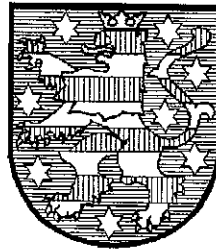


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn H ,  
c/o ,

alias H  
alias H  
alias H

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. ,

- Kläger -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts - Drittstaaten

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Wimmer als Berichterstatterin

ohne mündliche Verhandlung am **21. Januar 2022** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 10.09.2019 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

1. Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), mit dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ihm die Abschiebung nach Griechenland angedroht wurde.

Der am 1996 geborene Kläger, syrischer Staatsangehöriger, reiste zusammen mit seiner Ehefrau und ihrem gemeinsamen Kind (Az.: 2 K 1226/19 Me) eigenen Angaben zu Folge am 08.08.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 02.09.2019 einen Asylantrag.

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Klägers ergab am 26.08.2019 einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 für Griechenland (GR1). Hiernach war ihm am 07.12.2018 internationaler Schutz gewährt worden. Für seine Ehefrau, Klägerin zu 1) des Verfahrens Az.: 2 K 1226/19 Me, wurde ebenfalls ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 für Griechenland ermittelt. Auch ihr wurde am 07.12.2018 internationaler Schutz gewährt.

Bei der Anhörung des Klägers am 02.09.2019 gab er an, er habe seine Ehefrau, sein Kind und einen Onkel in Deutschland. In Griechenland habe er im Mai 2018 Asyl beantragt und zuerkannt bekommen. Bei seiner Anhörung am 09.09.2019 gab er an, sie hätten in Griechenland alle Dokumente weggeworfen. In Griechenland hätten sie 2 Anhörungen gehabt. Sein Asylantrag sei anerkannt worden. Sie hätten Schwierigkeiten im Camp gehabt. Sie hätten nur ein kleines Zimmer für 3 Personen gehabt. Sie hätten keine Unterstützung bekommen für ihr Kind. Keine Milch, keine Windeln. Von 340,- Euro hätten sie Lebensmittel und Medikamente kaufen

müssen. Die UN sei für das Camp zuständig gewesen. Er sei einmal im Monat nach Athen gegangen. Ihnen sei gesagt worden, dass sie binnen 5 Monaten nach Anerkennung als Flüchtlinge das Camp verlassen müssten und sich eine eigene Wohnung suchen. So sei es auch anderen Familien ergangen. Nachdem er seinen Reisepass bekommen habe, sei er mit seiner Familie nach Deutschland. Er habe vergeblich versucht, Arbeit zu finden. Sein Beruf sei Schuhmacher. Es sei ihm aber egal gewesen, welche Arbeit er hätte ausführen sollen. Im Camp sei ein Doktor gewesen und in dringenden Fällen habe die Möglichkeit bestanden, in ein Krankenhaus zu gehen. Die Medikamente hätten sie selbst zahlen müssen. Er habe keine Behinderungen, Erkrankungen oder Gebrechen.

Mit Bescheid vom 10.09.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder Rücknahme verpflichteten Staat an; hiervon wurde Syrien ausgenommen; (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Bescheid wurde gegen Empfangsbekanntnis dem Kläger am 19.09.2019 ausgehändigt.

2. Am 02.10.2019 ließ der Kläger beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage erheben. Mit Schreiben vom 14.01.2021 ließ der Kläger beantragen,

1. Die Bescheide der Beklagten vom 10.09.2019 sowie vom 16.09.2019 werden aufgehoben.

2. Hilfsweise: Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.09.2019 sowie vom 16.09.2019 werden in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, zugunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot betreffend Griechenland festzustellen.

Sowie den Klägern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 08.02.2021 ließ der Kläger einen ärztlichen Überweisungsschein vorlegen. Hieraus ergibt sich, dass der Kläger eine Granatsplitterverletzung und Schmerzen im Bereich des linken Thorax habe. Die Beurteilung ergab u. a.: „Metalldichte Fremdkörper am linken

Hemithorax (im Bildbereich erfasst mindestens 6 Fremdkörper)“ und „Deutliche Osteochondrose der BWS wie bei Zustand nach Morbus Scheuermann“.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 03.12.2020 bzw. vom 14.01.2021 und 08.02.2021 verzichtete die Klägerseite auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 26.01.2021 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

In der Behördenakte befindet sich ein Schreiben der griechischen Behörden vom 08.01.2018 mit der Feststellung, dass die Anerkennungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt worden sei und eine richtlinienkonforme Behandlung der Rückkehrer, die internationalen Schutz genießen, zugesichert werde.

Mit Beschluss vom 18.01.2022 wurde das Verfahren auf die Berichterstatterin als zuständige Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte im vorliegenden Verfahren sowie in dem Verfahren Az. 2 K 1226/19 Me Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 18.01.2022 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Der Kläger begehrt mit Schreiben vom 14.01.2021 im Hauptantrag die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Dem steht eine Bestandskraft der Nr. 1 des streitgegenständlichen Verfahrens nicht entgegen, da im ursprünglichen Antrag auch (wenn auch nur hilfsweise) die Aufhebung der Nr. 1 beantragt wurde. Der Klageantrag war nach § 88 VwGO auch so auszulegen, dass nur der Bescheid vom 10.09.2019 streitgegenständlich sein sollte. Dies ergibt sich daraus, dass der Bevollmächtigte des Klägers

im vorliegendem Verfahren mit Schreiben vom 14.01.2021 Klageanträge sowohl für das vorliegende Verfahren Az.: 2 K 1225/19 Me als auch für das Verfahren Az.: 2 K 1226/19 Me stellte. Aus diesem Grund bedurfte es keiner Abweisung der Klage diesbezüglich.

**2.** Die Klage ist bereits im Hauptantrag auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 10.09.2019 ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt und auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung des Klägers nach Griechenland zu Unrecht angedroht.

**2.1** Das Bundesamt hat den Asylantrag des Klägers in Nr. 1 des Bescheids gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, weil ihm ausweislich des EURODAC-Treffers und eigenen Angaben zu Folge bereits internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt worden war.

**2.2** Die Unzulässigkeitsentscheidung hält aber einer (europa-)rechtlichen Überprüfung nicht stand.

**2.2.1** Gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. a RL 2013/32/EU können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ansehen, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Dies gilt in Situationen, in denen einem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat lediglich subsidiärer Schutz gewährt worden ist, und in Situationen, in denen einem Antragsteller dort die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Die Befugnis gilt jedoch in beiden Konstellationen nur, wenn der Antragsteller keinen ernsthaften Gefahren ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Europäischen Grundrechte-Charta (EUGRCh) zu erfahren. Die grundsätzlich in Art. 33 Abs. 2 lit. a RL 2013/32/EU vorgesehene Befugnis stellt eine Ausprägung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens dar, der die Mitgliedstaaten im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu der Vermutung berechtigt und verpflichtet, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta steht. Diese Vermutung und die Ausübung der daraus folgenden Befugnis ist nicht länger gerechtfertigt, wenn erwiesen ist, dass dies in Wirklichkeit im schutzgewährenden Mitgliedsstaat nicht der Fall ist (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-

297/17 (Ibrahim) u.a. –; B. v. 13.11.2019 - C-540/17 (Hamed und Omar); VG Köln, U. v. 28.11.2019 – 20 K 2489/18.A –, alle juris).

Die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung kommt daher (nur) dann in Betracht, wenn eine Verletzung von Art. 4 EUGRCh bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) droht. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn der Ausländer in dem Mitgliedstaat, der ihn als Schutzberechtigten anerkannt hat, einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGRCh zu erfahren. Der Umstand, dass der Schutzstatusinhaber in diesem Mitgliedstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch insofern anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, kann nur dann zu der Feststellung führen, dass der Schutzberechtigte dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass er sich aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-297/17 et al. – (Ibrahim), juris).

Dabei ist zu beachten, dass im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und aufgrund des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Vermutung dafür streitet, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen bzw. als Schutzberechtigte anerkannt worden sind, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EUGRCh, der Genfer Konvention und der EMRK steht (vgl. ThürOVG, U. v. 21.12.2018 – 3 KO 337/17 –, juris). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, sodass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die

der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-163/17 et al. – (Jawo), juris).

In der Rechtsprechung des EGMR ist geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen müssen, um ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK und Art. 4 EUGRCh zu begründen. Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (vgl. z.B. EGMR, U. v. 13.12.2016 – Nr. 41738/10 – (Paposhvili / Belgien), HUDOC). Sofern keine außergewöhnlichen zwingenden humanitären Gründe vorliegen, die gegen eine Überstellung sprechen, ist allein die Tatsache, dass sich die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse nach einer Überstellung erheblich verschlechtern würden, nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen (vgl. EGMR, B. v. 02.04.2013 – Nr. 27725/10 – (Mohammed Hussein u.a. / Niederlande u. Italien), HUDOC). Die Verantwortlichkeit eines Staates kann allerdings ausnahmsweise gegeben sein, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011 – Nr. 30696/09 – (M.S.S. / Belgien u. Griechenland), HUDOC). Der Europäische Gerichtshof hat mit seinen Entscheidungen vom 19.03.2019 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR den Erheblichkeitsmaßstab zur Annahme einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung konkretisiert. Danach ist stets eine die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigende Bewertung erforderlich. Mit dem EuGH kann allein der Umstand, dass ein Schutzstatusinhaber in einem Mitgliedsstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch insofern anders als die Angehörigen des Mitgliedsstaates behandelt zu werden, nur dann zu der Feststellung einer Gefahr i. S. d. insoweit mit Art. 3 EMRK wortlautgleichen Art. 4 EUGRCh führen, wenn dieser Umstand zur Folge hätte, dass sich der Betreffende aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, mithin eine Lage bestünde, in welcher der Ausländer selbst seine

elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen können würde, d. h. sich zu waschen, zu ernähren oder eine Unterkunft zu finden. Allein staatliche Untätigkeit oder Fehler bei der Umsetzung der Art. 20 ff. RL 2011/95/EU genügen für die Annahme eines Konventionsverstößes nicht (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019, a. a. O.; vgl. zum Vorstehenden VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 – 6 A 390/19 –, juris). Das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere im Zielstaat der Abschiebung kann dagegen erreicht sein, wenn der Betroffene seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 08.02.2019 – 13 A 1776/18.A –, juris).

Das Gericht ist bei der Prüfung dieser Frage verpflichtet, sich zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber bzw. anerkannter Schutzberechtigter stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EUGRCh sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zu verschaffen, dass der Schutzstatusinhaber wegen systemischer Mängel in den Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender, Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Dies entspricht dem Maßstab des „real risk“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. NdsOVG, B. v. 06.06.2018 – 10 LB 167/18 –, juris). Die Widerlegung der oben genannten Vermutung setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Betroffenen im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014 – 10 B 6/14 –, ThürOVG, U. v. 21.12.2018 – 3 KO 337/17 –, siehe zum vorgenannten ferner VG Köln, U. v. 06.06.2019 – 8 K 8451/18.A –, alle juris). Die Gefahr einer Rechtsverletzung von Art. 4 EUGRCh bzw. Art. 3 EMRK hängt demzufolge unter anderem von dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit sowie von weiteren individuellen Faktoren wie etwa familiären oder freundschaftlichen Verbindungen ab. In jedem Einzelfall sind außerdem z.B. die Vermögensverhältnisse, der (Aus-)Bildungsstand und andere auf dem Arbeitsmarkt nützliche Eigenschaften zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, B. v. 08.02.2019 – 13 A 1776/18.A –, juris).

**2.2.2** Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kommt der Einzelrichter – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der 2. Kammer des VG Meiningen (vgl. Urteil vom 28.01.2020 - 2 K



648/19 Me, juris) – zur Überzeugung, dass nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sind.

Die derzeitigen (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) Lebensbedingungen für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte hat das VG Minden unter erschöpfender Auswertung der Erkenntnismittel in seinem Urteil vom 06.02.2020 - 12 K 491/19.A, juris wie folgt dargestellt:

„Anerkannte Schutzberechtigte haben in Griechenland grundsätzlich den gleichen Zugang etwa zu Sozialleistungen oder zum Arbeits- und Wohnungsmarkt wie griechische Bürger.

Vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amts an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 2, 4 und 8, sowie an das VG Hamburg vom 22. August 2017, S. 2.

Allerdings stehen ihnen diese Rechte aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und staatlich-administrativen Situation des Landes nicht effektiv, sondern meist nur theoretisch zur Verfügung. So berichten verschiedene Erkenntnismittel über diverse Schwierigkeiten bei der praktischen Inanspruchnahme dieser Rechte. Als Gründe werden administrative Hürden, die fehlende Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse international Schutzberechtigter und der Einfluss der Finanz- und Wirtschaftskrise beschrieben.

Vgl. AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 185; Konrad-Adenauer-Stiftung, Analysen & Argumente Ausgabe 309: Integrationspolitik Griechenland, Stand: Juli 2018, S. 7 ff.; vgl. auch Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 30. August 2018, S. 3 ff.

Danach stellen sich die Lebensbedingungen bereits für griechische Staatsangehörige als schwierig dar, denn das Land hat weiterhin mit der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 und deren Folgen zu kämpfen. Griechenland ist aufgrund der seit Jahren anhaltenden Rezession das am höchsten verschuldete Land im Euroraum. Im 2. Quartal 2019 belief sich die Verschuldung auf 180,2 % des Bruttoinlandsprodukts (EU-Durchschnitt: 86,4 %).

Vgl. Statista, Europäische Union: Staatsverschuldung in den Mitgliedstaaten in Relation zum Bruttoinlandsprodukt, Stand: 11. Dezember 2019, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163692/umfrage/staatsverschuldung-in-der-eu-in-prozent-des-bruttoinlandsprodukts/>.

Nach einer Erhebung der Organisation for Economic, Co-operation and Development - OECD - ist die Armut in der (Gesamt-) Bevölkerung im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise signifikant gestiegen. Der Prozentsatz der Personen, die erhebliche materielle Entbehrungen hinnehmen müssen, stieg von ca. 10 % im Jahr 2009 auf ca. 20 % im Jahr 2016. Im Jahr 2016 waren ca. 35 % der griechischen Bevölkerung von Armut bedroht. Dies betrifft vor allem Familien mit Kindern (ca. 27 %) sowie Personen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren (ca. 24 %). Selbst Personen, die in aktiven Beschäftigungsverhältnissen stehen, können von Armut betroffen sein, da viele private Firmen keine ausreichend hohen Löhne zahlen.

Vgl. OECD, Working Papers No. 1505: Generating employment, raising incomes and addressing poverty in Greece, Stand: 12. September 2018, S. 33 ff.

Behördliche Verfahren und Gerichtsprozesse dauern (auch für die griechische Bevölkerung) lange und sind nicht immer durchschaubar. Nach den Angaben der Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean nehmen Rechtsbehelfe vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten oft Jahre in Anspruch, sind für anerkannte Flüchtlinge oftmals nicht zu-gänglich und für diese deshalb unwirksam.

Vgl. Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 23. Juni 2017, S. 10; vgl. auch Auskunft des Auswärtigen Amts an das VG Schwerin vom 26. September 2018, S. 6.

...

(2) Die Wohnungssituation von anerkannten Schutzberechtigten stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Nach Art. 33 des Präsidialdekrets Nr. 141/2013 haben Begünstigte internationalen Schutzes zwar Zugang zu Unterbringung unter denselben Bedingungen und innerhalb der Grenzen, wie sie für Drittstaatsangehörige, die sich legal in Griechenland aufhalten, Anwendung finden. Insgesamt sehen sich Schutzberechtigte allerdings im Vergleich zu Einheimischen erheblichen Hürden bei der Verwirklichung ihrer Rechte ausgesetzt. Eine Anmietung von Wohnraum auf dem privatwirtschaftlichen Wohnungsmarkt ist nach übereinstimmenden Angaben verschiedener Erkenntnismittel zwar dem

Gründe nach möglich, in der Praxis aber unrealistisch, da freier Wohnraum in Griechenland traditionell an Familienmitglieder, Studenten und Bekannte abgegeben wird oder die Wohnungssuchenden gelegentlich auch mit Vorurteilen konfrontiert sind.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Schwerin vom 26. September 2018, S. 5.

Zwar besteht für anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich Anspruch auf das zum 1. Januar 2019 eingeführte Wohngeld im Umfang von monatlich max. 210 Euro pro Haushalt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Leistung, die nur von denjenigen beantragt werden kann, die sich mindestens fünf Jahre lang dauerhaft und legal in Griechenland aufgehalten haben. Diese Voraussetzung wird von anerkannten Schutzberechtigten in aller Regel nicht erfüllt. Abgesehen davon handelt es sich lediglich um eine unterstützende, nicht bedarfsdeckende Leistung, die eher als Beihilfe zu Wohnnebenkosten von Hauseigentümern konzipiert ist.

Vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 2, und an das VG Schwerin vom 26. September 2018, S. 5.

Danach bleiben diejenigen, die keine Unterkunft finden bzw. sich leisten können, häufig in von der EU oder dem UNHCR finanzierten Unterkünften, leben in Lagern, in verlassenem oder überfüllten Wohnungen oder werden obdachlos.

Zum Ende des Jahres 2019 waren für Asylbewerber im Rahmen des von der EU finanzierten ESTIA-Programms (Emergency Support to Integration and Accommodation) nominal 25.766 Plätze (number of places) in Wohnungen vorgesehen, von denen ca. 22.000 Plätze (actual capacity) tatsächlich zur Verfügung standen. Zum Ende des Jahres 2019 lebten ca. 21.600 Personen im ESTIA-Programm, sodass - bei einer konstant hohen Auslastungsquote - ca. 98 % der verfügbaren Plätze belegt waren. Unter den Bewohnern waren zum Ende des Jahres 2019 6.822 anerkannte Schutzberechtigte. Die Wohnungen im Rahmen des ESTIA-Programms werden vor allem für vulnerable Gruppen angemietet, sodass nicht vulnerable Personengruppen bei diesem Programm kaum berücksichtigt werden. Das Unterkunftsschema beinhaltet Mietshäuser für schutzbedürftige Asylsuchende und Flüchtlinge in Griechenland und zusätzlich Unterstützung durch Sozialarbeiter und Dolmetscher, die beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Arbeit, Sprachkursen und Freizeitaktivitäten helfen. Die Einrichtungen werden in 14 Städten auf dem Festland und auf sieben Inseln angeboten, der Großteil befindet sich dabei in Athen.

Vgl. UNHCR, Accommodation Update Greece, Stand: Dezember 2019, S. 1 ff.; vgl. auch Deutschlandfunk, Flüchtlingspolitik: Griechenland schränkt Hilfen ein, Stand: 8. April 2019, abrufbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/fluechtlingspolitik-griechenland-schraenkt-hilfen-ein.795.de.html?dram:article\\_id=445721](https://www.deutschlandfunk.de/fluechtlingspolitik-griechenland-schraenkt-hilfen-ein.795.de.html?dram:article_id=445721); AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 186.

Diejenigen, die zum Zeitpunkt der zuerkennenden Entscheidung bereits in einer Unterkunft des ESTIA-Programms wohnen, konnten nach übereinstimmenden Angaben als Schutzstatusinhaber für einige Monate nach der Zuerkennung internationalen Schutzes dort wohnen bleiben. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes waren 2018 keine Fälle bekannt, bei denen es nach der vorgenannten Übergangszeit zu einer Räumungsaufforderung gegenüber den Schutzberechtigten gekommen ist.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 2.

Allerdings sieht ein im März 2019 ergangener Ministerialerlass vor, dass der faktische Verbleib von Schutzstatusinhabern nach Erhalt des positiven Asylbescheids eingeschränkt werden soll, was nach der durch den Deutschlandfunk wiedergegebenen Stellungnahme des UNHCR darauf zurückzuführen ist, dass das ESTIA-Programm primär für Asylbewerber gedacht ist und die Plätze für neu ankommende Flüchtlinge benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen möglich, etwa für Familien mit Kindern während eines Schuljahres, schwangeren Frauen oder Menschen mit erheblichen Erkrankungen. Bereits Anfang Februar hat das griechische Ministerium für Migrationspolitik angekündigt, schrittweise die Unterbringung anerkannter Schutzberechtigter zu beenden und die erste Gruppe von 204 Personen zum Verlassen der Unterkunft aufgefordert. So berichtet auch der Deutschlandfunk von einer Familie, die zum Verlassen der Unterkunft aufgefordert wurde, um Platz für neu ankommende Asylbewerber zu schaffen.

Vgl. AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 186 f.; Deutschlandfunk, Flüchtlingspolitik: Griechenland schränkt Hilfen ein, Stand: 8. April 2019, abrufbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/fluechtlingspolitik-griechenland-schraenkt-hilfen-ein.795.de.html?dram:article\\_id=445721](https://www.deutschlandfunk.de/fluechtlingspolitik-griechenland-schraenkt-hilfen-ein.795.de.html?dram:article_id=445721).

Diejenigen Schutzstatusinhaber, die nach der zuerkennenden Entscheidung aus Griechenland ausgereist sind und von den Mitgliedstaaten dorthin zurückgeführt werden, erhalten - auch aus den zuvor genannten Gründen - regelmäßig keinen Platz in den Unterkünften. So führt die AIDA aus, dass das ESTIA-Programm nicht für Schutzberechtigte vorgesehen ist, die zum Zeitpunkt ihres Statuswechsels nicht als Asylbewerber an dem Unterbringungsprogramm teilnehmen.

Vgl. AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 186.

Ferner berichtet die Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, dass ihnen kein Fall eines nach Griechenland abgeschobenen anerkannten Schutzberechtigten bekannt ist, der nach der Rückkehr von den zuständigen Behörden eine Wohnung des Unterbringungsprogramms erhalten hat.

Vgl. Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 30. August 2018, S. 5; vgl. ferner die Auskunft des Auswärtigen Amts an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 3.

Ein Teil der anerkannten Schutzberechtigten verbleibt nach ihrer Anerkennung in den Aufnahmelagern. Dieser Aufenthalt ist allerdings nur für Asylbewerber und nur für eine Übergangszeit vorgesehen, sodass die Aufnahmelager Rückkehrern nicht zur Verfügung stehen dürften.

Vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amts an das VG Schwerin vom 26. September 2018, S. 4 f., und an das VG Greifswald vom 26. September 2018, S. 2.

Nach den Angaben der AIDA werden von Seiten der griechischen Regierung im Rahmen des Mitte 2019 gestarteten "Helios 2" Programms unter anderem Wohnungsbeihilfen an anerkannte Schutzberechtigte geleistet. Das Programm sieht Zahlungen für ca. 5.000 anerkannte Schutzberechtigte vor, davon maßgeblich für solche Personen, die aufgrund ihrer Anerkennung als Schutzberechtigte die ESTIA-Unterkünfte verlassen müssen. Nach Einschätzung der AIDA ist zweifelhaft, ob die Wohnungsbeihilfen, da sie nur für 5.000 anerkannte Schutzberechtigte vorgesehen sind, ausreichend sein werden, um dem Risiko von Obdachlosigkeit nach dem Verlassen der ESTIA-Unterkünfte tatsächlich zu begegnen.

Vgl. ausführlich AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 186 f.; vgl. außerdem VG Magdeburg, Urteil vom 10. Oktober 2019 - 6 A 390/19 -, juris Rn. 27; vgl. überdies die über die MLo-Datenbank des Bundesamts abrufbare Auskunft des Auswärtigen Amts an das VG Berlin vom 4. Dezember 2019, S. 6.

Weiterhin zeigen die vorliegenden Erkenntnisquellen, dass eine Unterbringung eines zurückkehrenden anerkannten Schutzberechtigten in Obdachlosenheimen aufgrund der Knappheit der Plätze unrealistisch ist. Es fehlt in Griechenland an einer effektiven staatlichen Obdachlosenfürsorge, auf die in solchen Fällen zurückgegriffen werden kann. So gibt es nach dem Bericht der AIDA beispielsweise in der Hauptstadt Athen nur vier Obdachlosenunterkünfte, die sowohl Schutzstatusinhabern, Asylbewerbern, als auch griechischen Staatsangehörigen und sonst legal aufhaltigen Drittstaatsangehörigen offenstehen. Danach kann zwar jede Person einen Antrag auf Unterbringung in diesen Einrichtungen stellen, generell ist es jedoch extrem schwer, dort angenommen zu werden, da diese Unterkünfte stets überfüllt und die Wartelisten aufgrund neuer Unterbringungsanträge lang sind. Auch das Auswärtige Amt stellte im Dezember 2018 fest, dass die kommunalen Obdachlosenunterkünfte nicht bedarfsdeckend sind.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amts an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 3; vgl. auch die detaillierte Aufstellung der Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 30. August 2018, S. 6 ff.; vgl. ferner AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 185.

Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in den Obdachlosenheimen in jüngster Zeit erheblich verbessert hat, sind dem Gericht weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Nichtregierungsorganisationen bieten sowohl für griechische Staatsangehörige wie für Ausländer Hilfeleistungen an, die von Hilfe bei der Wohnraumfindung über Suppenküchen, Orientierung im griechischen Sozialsystem bis hin zu Wohnraumangeboten reichen. So betreiben Hilfsorganisationen beispielsweise das Wohnprojekt "Neos Kosmos Shelter". Auch bieten Nichtregierungsorganisationen vereinzelt die Möglichkeit, über Airbnb für wenige Nächte in nicht an Touristen vermieteten Ferienunterkünften unterzukommen.

Vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amts an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 3, 11, und an das VG Berlin vom 11. Oktober 2017, S. 5.

Das Griechische Rote Kreuz bietet zwar Herbergen wie etwa das Homeless Social Hostel an, welches allerdings nur für Migranten zugänglich ist, die seit einigen Jahren in Griechenland leben und die Grundanforderungen von sozialer und beruflicher Integration erfüllen.

Vgl. Hellenic Red Cross, Homeless Social Hostel, abrufbar unter <http://www.redcross.gr/default.asp?pid=123>.

Soweit ersichtlich, sind Hilfen von Nichtregierungsorganisationen damit nur ganz vereinzelt und vorübergehend für anerkannte Schutzberechtigte vorhanden. Abgesehen davon sind sie auf eine vergleichsweise überschaubare Anzahl an Personen beschränkt, sodass diese Hilfen keine adäquate Substitution eines eingeschränkten staatlichen Angebots darstellen.

Die Obdachlosigkeit in Griechenland hat im Zuge der sozialen Krise deutlich zugenommen, obgleich es sich nach den Angaben des Auswärtigen Amtes u.a. in Athen um kein augenscheinliches Massenphänomen handelt. Dies wird damit erklärt, dass informelle Möglichkeiten der Unterkunftsfindung durch eigene Strukturen und Inanspruchnahme landsmannschaftlicher Vernetzung bestehen. Im Raum Athen leben nach Angaben des Auswärtigen Amtes ca. 3.000 Flüchtlinge in illegalen Unterkünften wie etwa besetzten Häusern. Ob darunter auch anerkannte Schutzberechtigte sind, ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

Vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 3, an das VG Greifswald vom 26. September 2018, S. 6, und an das VG Hamburg vom 22. August 2017, S. 6.

Nach der Stellungnahme der Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean leben viele anerkannte Schutzberechtigte entweder auf der Straße oder unter prekären Bedingungen in besetzten oder verlassenen Häusern ohne Zugang zu Wasser und Strom.

Vgl. Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 30. August 2018, S. 5 f.

Dies deckt sich mit der Feststellung von AIDA - Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 185 -,

die unter Bezugnahme auf den griechischen Flüchtlingsrat - GCR - ausführen, dass Flüchtlinge, die sich eine eigene Wohnung nicht leisten können, obdachlos bleiben oder in verlassenen oder überfüllten Wohnungen unterkommen müssen. Zu diesem Ergebnis kommt letztlich auch der UNHCR, der im September 2019 konstatiert, dass anerkannte Asylbewerber die überfüllten Lager nicht verlassen, da es auf dem Festland für sie keine Unterkünfte gibt.

Vgl. Tagesschau, Mehr Migranten aus der Türkei: Aus Hunderten werden wieder Tausende, Stand: 11. September 2019, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/fluechtlinge-griechenland-199.html>.

Ferner berichtet der Deutschlandfunk von einer syrischen Familie, die vor ihrer Aufnahme in das ESTIA-Programm nach eigenen Angaben in einem besetzten Gebäude lebte.

Vgl. Deutschlandfunk, Flüchtlingspolitik: Griechenland schränkt Hilfen ein, Stand: 8. April 2019, abrufbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/fluechtlingspolitik-griechenland-schraenkt-hilfen-ein.795.de.html?dram:article\\_id=445721](https://www.deutschlandfunk.de/fluechtlingspolitik-griechenland-schraenkt-hilfen-ein.795.de.html?dram:article_id=445721).

Weitere belastbare Erhebungen etwa der griechischen Behörden zur Obdachlosigkeit unter anerkannten Schutzberechtigten sind nicht ersichtlich.

(3) Im Hinblick auf den Zugang zu Sozialleistungen und Bedarfsgütern stellt sich die Situation wie folgt dar: Zu dem im Februar 2017 eingeführten sozialen Solidaritätseinkommen, das auch anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich beantragen können, haben diese praktisch kaum Zugang

- vgl. Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 30. August 2018, S. 4 -,

weil sie häufig die Dokumente und Nachweise nicht erhalten, die für die Beantragung erforderlich sind. Die Voraussetzungen zur Beantragung des sozialen Solidaritätseinkommens sind u.a. eine Kopie der Steuererklärung und Steuerprüfung für das vergangene Jahr, eine Steuernummer, eine Sozialversicherungsnummer, die Angabe einer Adresse und die Vorlage eines Mietvertrags oder einer behördlichen Bescheinigung über die Obdachlosigkeit sowie eine Bankverbindung.

Vgl. AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 190; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 6 f.

Die überwiegende Mehrheit der anerkannten Schutzberechtigten bezieht nach Auskunft des Auswärtigen Amtes keine soziale Grundsicherung.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 4.

Abgesehen von den formellen Hürden werden Rückkehrer aus anderen EU-Staaten auch schon deshalb keinen Zugang zum sozialen Solidaritätseinkommen haben, weil dieses einen mindestens einjährigen legalen Aufenthalt in Griechenland voraussetzt, der durch eine inländische Steuererklärung des Vorjahres nachzuweisen ist.

Vgl. zu dieser Voraussetzung die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Hamburg vom 22. August 2017, S. 4.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts steht Asylsuchenden und Schutzstatusinhabern grundsätzlich die Teilnahme am EU-finanzierten sog. Cash-Card-Programm des UNHCR offen, dessen Auszahlungsbetrag etwas unterhalb des Niveaus

der 2017 eingerichteten sozialen Grundsicherung liegt. Seit April 2017 haben 138.300 berechnete Personen finanzielle Unterstützung wenigstens einmal erhalten. Im Oktober 2019 erhielten 76.600 Flüchtlinge finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt ca. 7 Millionen Euro. Von den unterstützten Personen waren 14.300 anerkannte Schutzberechtigte; 23 % all derjenigen, die finanzielle Leistungen bezogen, waren Frauen, 40 % Männer und 37 % Kinder. Ein Großteil der unterstützten Personen stammt aus Syrien. Der zugeleitete Zahlungsbetrag orientiert sich an der Familiengröße und der Unterbringungsart und bewegt sich zwischen 90 Euro für einen Alleinstehenden in einer Unterkunft mit Verpflichtung und 150 Euro für alleinreisende Männer sowie bis zu 550 Euro für eine Familie in einer Unterbringungseinrichtung mit Selbstverpflegung.

Vgl. UNHCR, Fact Sheet Greece, Stand: Oktober 2019, S. 1, und Cash Assistance Update Greece, Stand: September 2019, S. 1 f.

Der Bezugszeitraum endet grundsätzlich nach 6 bis 12 Monaten, wobei nach Auskunft des Auswärtigen Amtes keine Fälle bekannt sind, in denen die Zahlung nach einem Statuswechsel von Asylbewerbern zu Schutzberechtigten eingestellt wurde. Für bereits anerkannte Schutzberechtigte ist ein Neueintritt in das Cash-Card-Programm allerdings ausgeschlossen.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 10 f.; vgl. auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6. September 2019 - 4 LB 17/18 -, juris Rn.137.

Nichtregierungsorganisationen bieten vereinzelt Hilfe für Einheimische wie auch für Migranten an. So werden nach den Recherchen der Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean beispielsweise in Athen von dem "Zentrum für soziale Solidarität der Stadt Athen" einmal pro Tag ca. 700 Portionen Essen ausgegeben. Weitere Nichtregierungsorganisationen vergeben vereinzelt Hygieneprodukte und Kleidung.

Vgl. Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 30. August 2018, S. 9; vgl. auch Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Schwerin vom 26. September 2018, S. 4.

(4) Bezüglich der medizinischen Versorgung besteht in Griechenland ein Anspruch auf weitgehend kostenlose Krankenbehandlung in Krankenhäusern. Der effektive Zugang zu einer Notfallversorgung ist gewährleistet. Fälle von Behandlungsverweigerung sind seltene Ausnahmen.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018, S. 4.

Allerdings sehen sich Krankenhäuser nach den Angaben des Auswärtigen Amtes aufgrund von finanziellen Engpässen zu Budgetierungen und einer restriktiven Medikamentenausgabe gehalten. Medikamente werden zum Teil nur gegen Zuzahlungen ausgegeben. Der Zugang zu teuren und lebensnotwendigen Medikamenten stößt allgemein auf Engpässe und wird teilweise über Sozialkliniken auf Spendenbasis aufgefangen, was sowohl anerkannte Schutzberechtigte als auch Einheimische trifft.

Vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Köln vom 7. Februar 2018, S. 2 f., und an das VG Hamburg vom 22. August 2017, S. 4 f.

(5) Im Hinblick auf den Zugang anerkannter Schutzberechtigter zum griechischen Arbeitsmarkt ergibt sich im Wesentlichen folgende Situation: Die Arbeitslosenquote in Griechenland ist trotz eines Rückgangs in den vergangenen Jahren vergleichsweise hoch und betrug im November 2019 16,8 %. Sie ist damit im EU-Raum, in dem eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 7,5 % besteht, die höchste; selbst Italien (9,7 %) und Spanien (14,1 %), die in den vergangenen Jahren ebenfalls mit hoher Erwerbslosigkeit zu kämpfen hatten, weisen geringere Arbeitslosenzahlen auf.

Vgl. Statista, Europäische Union: Arbeitslosenquoten in den Mitgliedstaaten im November 2019, Stand: 14. Januar 2010, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160142/umfrage/arbeitslosenquote-in-den-eu-laendern/>.

Die allgemeine Arbeitsmarktlage in Griechenland ist weiterhin schlecht. Migranten wurden in der Vergangenheit vor allem in der Landwirtschaft, dem Bauwesen, bei haushaltsnahen und sonstigen Dienstleistungen beschäftigt. Diese Möglichkeiten bestehen auch für anerkannte Schutzberechtigte. Allerdings haben sich die Arbeitschancen durch die anhaltende Finanz- und Wirtschaftskrise allgemein stark verschlechtert.

Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung, Analysen & Argumente Ausgabe 309: Integrationspolitik Griechenland, Stand: Juli 2018, S. 8 f.; Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin vom 11. Oktober 2017, S. 2 ff., und an das VG Hamburg vom 22. August 2017, S. 8.

Die damit verbundene Situation macht es für anerkannte Schutzberechtigte nur schwer möglich, eine legale Beschäftigung zu erlangen, da freie Stellen regelmäßig zuerst an arbeitslose Einheimische vergeben werden als an Migranten, die die griechische Sprache nicht beherrschen. Abgesehen davon begegnen anerkannten Schutzberechtigten auch

Schwierigkeiten bei der Ausstellung einer Steuernummer, die sowohl den Zugang zum Arbeitsmarkt als auch die Registrierung beim Arbeitsamt behindern.

Vgl. AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 187 f.; Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 30. August 2018, S. 10.

Arbeitslosigkeit ist nach übereinstimmenden Berichten verschiedener Erkenntnismittel daher bei anerkannten Schutzberechtigten ein großes Problem. So zitiert AIDA die griechische Stiftung ELIAMEP, die zu dem Schluss kommt, dass die wenigen Migranten, die überhaupt eine Beschäftigung finden, üblicherweise illegal tätig werden und daher keine soziale Sicherheit haben. Auch führt nach Angaben der griechischen Stiftung die Situation dazu, dass viele Migranten auf Unterstützung angewiesen sind oder in kriminelle Milieus gedrängt werden.

Vgl. AIDA, Country Report Greece, Stand: März 2019, S. 187 f.; vgl. auch Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean, Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: 30. August 2018, S. 10; Konrad-Adenauer-Stiftung, Analysen & Argumente Ausgabe 309: Integrationspolitik Griechenland, Stand: Juli 2018, S. 9.

Die Arbeitsaufnahme wird anerkannten Schutzberechtigten auch dadurch erschwert, dass sie faktisch kaum eine Möglichkeit haben, die griechische Sprache zu erlernen.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Hamburg vom 22. August 2017, S. 7 f.

Die staatliche Arbeitsvermittlung OAED hat in der Vergangenheit zu Gunsten von anerkannten Schutzberechtigten Verbesserungen vorgenommen wie etwa 2018 ihre Registrierungspraxis dahingehend geändert, dass nunmehr auch Personen, die in Lagern leben oder obdachlos sind, registriert werden. Voraussetzung hierfür ist aber weiterhin der Nachweis der aktuellen Unterbringung bzw. der Obdachlosigkeit. Die Umstellung der Verwaltungspraxis führte dazu, dass innerhalb weniger Monate knapp 3.000 anerkannte Schutzberechtigte aus dem Unterkunftsprogramm ESTIA registriert werden konnten.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Schwerin vom 26. September 2018, S. 3.

(6) Vor dem Hintergrund aktueller und absehbarer Entwicklungen in Griechenland bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation von anerkannten Schutzberechtigten tendenziell noch verschärfen wird.

...

Erschwerend dürfte sich für die Gruppe der anerkannten Schutzberechtigten weiterhin auswirken, dass die Lager auf den griechischen Inseln derart überfüllt sind, dass zunehmend Asylsuchende und dort noch wohnhafte anerkannte Schutzberechtigte auf das Festland umgesiedelt werden, die dann u.a. im Hinblick auf Wohnraum in Konkurrenz zu den dort bereits vorhandenen anerkannten Schutzberechtigten treten. So waren ausweislich einer Erhebung des UNHCR im Oktober 2019 alleine auf der Insel Lesbos 14.400 Menschen in einem Lager untergebracht, welches für 2.150 Personen ausgelegt ist und auf der Insel Samos in einem für 700 Personen ausgelegten Lager insgesamt 6.000 Menschen. Im Oktober 2019 haben 4.800 Menschen die Inseln verlassen, davon 2.800 Personen mit Hilfe der griechischen Behörden und des UNHCR. Von Seiten der griechischen Regierung ist geplant, mehr als 10.000 Menschen von den Inseln auf das Festland umzusiedeln.

Vgl. UNHCR, Fact Sheet Greece, Stand: Oktober 2019, S. 3; vgl. auch Deutsche Welle, Nach Migranzstrom bringt Athen hunderte Flüchtlinge zum Festland, Stand: 28. September 2019, abrufbar unter <https://www.dw.com/dc/nach-migranzstrom-bringt-athen-hunderte-fluechtlinge-zum-festland/a-50619800>.

Ausgehend von den Angaben der griechischen Regierung, wonach sich in den für 7.500 Personen ausgelegten Inselnlagern Ende 2019 ca. 39.000 Menschen befanden, ist - selbst wenn keine weiteren Menschen dort ankommen würden - davon auszugehen, dass langfristig eine noch höhere Anzahl an Asylbewerbern und anerkannten Schutzberechtigten auf das Festland gebracht werden muss.

Vgl. Tagesschau, Flüchtlinge in Griechenland: Mitsotakis fordert mehr Hilfe von Europa, Stand: 15. Dezember 2019, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/mitsotakis-asyl-101.html>.

bb) Bei Würdigung der aktuellen Erkenntnislage lassen die aufgezeigten gewichtigen Defizite zur Überzeugung der Kammer auch im Lichte der Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten für anerkannte Schutzberechtigte nur den Schluss zu, dass der hier konkret betroffene Kläger, auch wenn dieser keiner besonders schutzbedürftigen Personengruppe im Sinne von Art. 20 Abs. 3 RL 2011/95 angehört, im Falle seiner Abschiebung nach Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im oben genannten Sinne ausgesetzt sein wird. Dies folgt daraus, dass der Kläger keine realistische Möglichkeit hat, eine Unterkunft auf legalem Wege zu erhalten.“

Auch das VG Aachen geht in seinem Urteil vom 20.07.2020 (Az.: 10 K 1678/19.A, juris, m. w. N.) davon aus, dass anerkannten Schutzsuchenden im Falle einer Rückkehr unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht. Schutzstatusinhaber werden regelmäßig auf das Festland zurückgeführt. Bei Ankunft werden dem rückgeführten Schutzberechtigten am Flughafen Informationen zur nächsten Ausländerbehörde gegeben, um dort ggf. seinen Aufenthaltstitel verlängern zu lassen, und es wird ihm mitgeteilt, dass er sich beim Bürgerservice-Center (Kentro Exipiretisis Politon - KEP -) melden soll. Zu weitergehenden Maßnahmen des griechischen Staates kommt es bei der Umsetzung einer Rückführung nicht. International Schutzberechtigte werden nach der Ankunft sich selbst überlassen. Sie haben gemäß dem Präsidialdekret 141/2013 grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeitsmarkt und zur Sozialversicherung. Laut Art. 33 des Präsidialdekrets 141/2013 haben anerkannt Schutzberechtigte überdies Zugang zu einer Unterbringung unter den gleichen Bedingungen wie Drittstaatsangehörige, die sich legal in Griechenland aufhalten. Rechtlich gilt damit das Prinzip der Inländergleichbehandlung (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 60 - 69). Der Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft stellt sich nach der Auskunftslage als das zentrale Problem für rückgeführte anerkannt Schutzberechtigte dar. In der Praxis existiert weder für griechische Staatsbürger noch für anerkannt Schutzberechtigte eine staatliche Unterstützung zur Zuweisung von Wohnraum. Wohnraum ist grundsätzlich auf dem freien Wohnungsmarkt zu beschaffen. Eine private Anmietung von Wohnungen durch anerkannt Schutzberechtigte ist jedoch durch das traditionell bevorzugte Vermieten an Familienmitglieder, hilfsweise Bekannte und Studenten, sowie gelegentlich auch durch Vorurteile erschwert.

Das von dem UNHCR durchgeführte und von der EU finanzierte Hilfsprogramm „ESTIA“ (Emergency Support to Integration and Accommodation) ist allein auf Asylsuchende ausgerichtet. Nach der Anerkennung des Schutzstatus werden die Betroffenen - teilweise unter Einräumung einer Kulanzzeit - aufgefordert, die Unterkünfte zu verlassen. Es kommt auch zu Zwangsräumungen. Anerkannt Schutzberechtigte, die aus anderen Ländern nach Griechenland zurückkehren, erhalten allerdings im Rahmen des ESTIA - Programms ohnehin keine Unterkunft (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 71 - 76).

Zur Unterstützung der Integration nach dem 1. Januar 2018 anerkannt Schutzberechtigter in die griechische Gesellschaft ist zum 1. Juni 2019 (voraussichtliches Ende: 30. November 2020) das durch die Europäische Kommission finanzierte und von der IOM durchgeführte sog. "HE-

LIOS 2 - Programm" (Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection) gestartet. Es beinhaltet Integrationskurse, Unterstützungsleistungen bei der Suche nach einer Unterkunft, Hilfen zum Erhalt oder zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit (Berufsberatung, Skills Assessment), Integrationsüberwachung und Sensibilisierung der Gastgesellschaft. Anerkannt Schutzberechtigte, die erst im Jahr 2020 nach Griechenland rückgeführt werden, haben jedoch aller Voraussicht nach keine Chance, an diesem Programm noch teilzunehmen und eine finanzielle Unterstützung für die Anmietung einer Unterkunft zu erhalten. Eine Unterbringung rückgeführter anerkannt Schutzberechtigter in einem Aufnahmelager ist ausgeschlossen, weil sich diese Einrichtungen ausschließlich an Asylsuchende richten (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 77 - 81).

Nach der Auswertung dieses Integrationsprogrammes (vgl. Europäischen Commission [https://ec-europa-eu.translate.google.com/migrant-integration/integration-practice/helios-project-en?x\\_tr\\_sl=en&x\\_tr\\_tl=de&x\\_tr\\_hl=de&x\\_tr\\_pto=sc](https://ec-europa-eu.translate.google.com/migrant-integration/integration-practice/helios-project-en?x_tr_sl=en&x_tr_tl=de&x_tr_hl=de&x_tr_pto=sc), Stand: 21.01.2022) dürfte dieses Projekt abgeschlossen sein, so dass es dem Kläger im Falle einer Rückkehr nicht mehr zu Gute kommen kann.

Nichtregierungsorganisationen spielen angesichts fehlender staatlicher Unterstützung bei der Wohnungssuche anerkannt Schutzberechtigter daher eine wichtige Rolle. In Griechenland sind sowohl internationale als auch lokale Hilfsorganisationen aktiv, die u. a. auch bei der Wohnungssuche helfen. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit gibt es in Athen und den unmittelbaren Nachbarstädten wie Piräus eine Reihe von Obdachlosenunterkünften, die sowohl von Nichtregierungsorganisationen als auch vom griechischen Staat betrieben werden. In der Praxis sind die Unterkünfte allerdings meist voll belegt, führten Wartelisten und standen überdies einem Großteil der rückgeführten anerkannt Schutzberechtigten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Es ist zu erwarten, dass sich diese ohnehin schon prekäre Situation nicht entspannen, sondern eher verschärfen wird, wenn die griechische Regierung ihr Vorhaben umsetzt, im Laufe des Jahres rund 20.000 Asylsuchende von den völlig überlasteten Inseln auf das Festland zu verbringen (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 83 - 115).

Soweit nach Auffassung des Auswärtigen Amtes Obdachlosigkeit (bislang) kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, dürfte teilweise "auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzung innerhalb der jeweiligen Landsmannschaft" und hierdurch gebotene "informelle Möglichkeiten" der Unterkunft (etwa in illegal besetzten Gebäuden, wie z. B. ehemaligen Schulen, Hotels oder Krankenhäusern) zurückzuführen sein (vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Unterkünfte vom 6. Dezember 2018 an das VG Stade, S. 3, vom 26. September 2018 an das VG



Greifswald, S. 6, und vom 22. August 2017 an das VG Hamburg; vgl. insoweit auch VG Cottbus, Beschluss vom 10. Februar 2020 - 5 L 581/18.A -, juris, Rn. 33 ff.). Auf die Inanspruchnahme illegaler Unterkünfte kann jedoch weder die griechische Bevölkerung, noch rückkehrende anerkannte Schutzberechtigte verwiesen werden (vgl. hierzu etwa VG Düsseldorf, U. v. 25.03.2020 - 12 K 7300/19.A -, juris, Rn. 70; VG Minden, U. v. 06.02.2020 - 12 K 491/19.A -, juris, Rn. 138, und vom 06.02.2020 - 12 K 492/19.A -, juris, Rn. 141; VG Meiningen, U. v. 28.01.2020 - 2 K 648/19 -, juris, Rn. 49; VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 - 6 A 390/19 -, juris, Rn. 39; so wohl auch Schl.-H. OVG, Urteil vom 06.09.2019 - 4 LB 17/18 -, juris, Rn. 172.) Die Unterkünfte weisen häufig zudem menschenunwürdige Zustände auf, es fehlt ein gesicherter Zugang zu sanitären Einrichtungen, zu Wasser und zu Strom. Die Bewohner der Unterkünfte sind überdies zunehmend mit der Gefahr der Räumung der Gebäude konfrontiert. Dass massenhafte Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen bislang (noch) nicht zu beobachten ist, dürfte neben der beschriebenen "Flucht in die Illegalität" überdies auch darauf zurückzuführen sein, dass zum einen die große Zahl der anerkannten Asylsuchenden für eine Übergangszeit von sechs bis zwölf Monaten weiter "geduldet" werden (seit März 2020 offenbar nur noch für 30 Tage), und dass zum anderen die Gruppe der rückgeführten anerkannt Schutzberechtigten bislang noch relativ klein ist. Denn die Zahl der Rückführungen nach Griechenland ist offenbar nach wie vor gering (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 116 - 124).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch die Sprachbarriere und die generell hohe Arbeitslosigkeit in Griechenland erschwert. Die wenigen Flüchtlinge, die trotz der beschriebenen Schwierigkeiten Arbeit finden, sind meist illegal beschäftigt. Auf illegale, nicht versicherte Arbeit in der Schattenwirtschaft, in der die ständige Gefahr der Ausbeutung besteht, müssen sich anerkannt Schutzberechtigte jedoch nicht verweisen lassen (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 132 - 140).

Aus dem Ausland rückgeführte anerkannt Schutzberechtigte haben praktisch keinen Zugang zu staatlichen Sozialleistungen wie Wohngeld, Krankenversicherung, Kindergeld oder Arbeitslosengeld, da sie die Voraussetzungen bzw. Nachweise hierfür wie legaler (Vor-)Aufenthalt, Vorversicherungszeiten oder festen Wohnsitz nicht erfüllen (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 142 - 155).

Auch wenn die Hilfe Nichtregierungsorganisationen nicht zu unterschätzen ist, bleibt sie - gerade im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer menschenwürdigen Unterkunft - jedoch meist nur unterstützend (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 156 - 160).

Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes führt meist auf Grund der Dauer der Verfahren, der Sprachschwierigkeiten und der tatsächlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise mangelnder Wohnraum, nicht zum Erfolg (VG Aachen, U. v. 20.07.2020, a.a.O., Rdnr. 161 - 160).

Auch das VG Frankfurt/Oder führt in seinem Urteil vom 31.05.2021 (Az. 7 K 122/16.A, juris) aus, dass gerade im Hinblick auf die bestehende Corona-Pandemie einem Kläger im Falle seiner Rückkehr unmenschliche Behandlung droht, da seine wirtschaftliche Existenz nicht gesichert ist. „Durch die allgemeine Finanz- und Wirtschaftskrise in Griechenland haben sich die Arbeitschancen allgemein deutlich verschlechtert. Nach einer zwischenzeitlichen Erholung der Wirtschaft und einem Absinken der Arbeitslosenquote auf gleichwohl hohem Niveau (16,1 % im Februar 2020) wird infolge der Corona-Krise mit einem erneuten Anstieg gerechnet (auf 19,9 bis 22,3%; Handelsblatt vom 3. Juni 2020: In Griechenland droht Massenarbeitslosigkeit; im Internet abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/neue-wirtschaftskrise-in-griechenland-droht-massenarbeitslosigkeit/25879494.html>)“ (VG Frankfurt/Oder, U.v. 31.05.2021 - Az. 7 K 122/16.A, juris, Rdnr. 24).

Zur Wohnungssituation wird ausgeführt: „Da es für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland ebenso wie für Inländer kein staatliches Programm für Wohnungszuweisungen gibt (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Bayreuth vom 21. August 2020, S. 1), sind sie darauf angewiesen, selbst eine Wohnung zu finden. Allerdings ist davon auszugehen, dass es für den Kläger ausgeschlossen sein wird, eine eigene Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden. Der Wohnungsmietmarkt in Griechenland ist sehr begrenzt; traditionell wird bevorzugt an Familienmitglieder, hilfsweise Bekannte und Studenten vermietet (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Schwerin vom 26. September 2018, S. 5). Dafür, dass der Kläger unter Berücksichtigung der ihm zumutbaren Eigeninitiative in absehbarer Zukunft aus eigenen finanziellen Mitteln Mietzahlungen bestreiten können, spricht nach oben Gesagtem ohnehin gegenwärtig nichts. Zudem hat der Kläger keinen Anspruch auf wohnungsbezogene Sozialleistungen in Form von Wohngeld, das zum 1. Januar 2019 eingeführt wurde, da hierfür ein fünfjähriger dauerhafter und legaler Aufenthalt in Griechenland Voraussetzung ist (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Bayreuth vom 21. August 2020, S. 1); diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht. Als zurückkehrender anerkannter Schutzberechtigter hat der Kläger auch keinen Zugang zu einer Unterbringung im Rahmen des EU-finanzierten und durch das UNHCR betriebenen ESTIA-Programms (Emergency Support to Accomodation and Integration System; RSA/Pro Asyl, Aus-

kunft an VG Frankfurt (Oder) vom 31. Januar 2020, S. 3). Der Fokus existierender Unterkunftsprogramme liegt bisher auf Asylbewerbern; seit einer Gesetzesänderung im März 2020 müssen Schutzberechtigte innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Anerkennung Schutzeinrichtungen, einschließlich ESTIA-Unterkünfte, verlassen (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Magdeburg vom 26. November 2020, S. 2; AIDA, Country Report: Greece 2019, S. 219). Soweit aktuell knapp 6.200 anerkannte Schutzberechtigte Unterkünfte im Rahmen des UNHCR Accommodation Schemes bewohnen (UNHCR, Greece Factsheet December 2020, S. 5, <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/84481>), handelt es sich wohl um solche, die nach der Anerkennung noch in ihren früheren ESTIA-Unterkünften geblieben sind (vgl. AIDA, Country Report: Greece 2019, S. 219).

Die zwischen EU-Kommission und griechischer Regierung abgestimmte Finanzplanung für das Jahr 2018 sah die Schaffung von 5.000 Wohnplätzen für anerkannte Schutzberechtigte vor, die nach ihrer Bereitstellung auch aus dem Ausland kommenden anerkannten Schutzberechtigten zur Verfügung stünden (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Greifswald vom 26. September 2018, S. 2). Erkenntnisse darüber, ob diese Wohnplätze mittlerweile bezugsfertig sind, liegen aber nicht vor. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im ESTIA-Programm derzeit ca. 28.000 Personen untergebracht sind, von denen – wie oben bereits ausgeführt – knapp 6.200 anerkannte Flüchtlinge sind (UNHCR, Greece Factsheet December 2020, S. 5, <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/84481>), die vor allem in den zu schaffenden Wohnraum für anerkannte Schutzberechtigte drängen werden. Selbst wenn diese Wohnplätze realisiert würden, ist daher die Chance des Klägers, dort einen Wohnplatz zu finden, minimal. Das 2019 gestartete, von der Europäischen Kommission finanzierte und von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführte HELIOS 2 Programm, das sich an anerkannte Schutzberechtigte richtet, bietet zwar finanzielle Unterstützung zur Anmietung von Wohnraum. Eine Teilnahme an dem Programm kommt aber nach derzeitigem Erkenntnisstand für den Kläger nicht in Betracht, schon weil eine der Voraussetzungen ist, dass der Antrag auf Aufnahme in das Programm innerhalb von 30 Tagen nach der Anerkennung des internationalen Schutzstatus gestellt wird (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Magdeburg vom 26. November 2020, S. 2 f.).“ (VG Frankfurt/Oder U.v. 31.05.2021 - Az. 7 K 122/16.A, juris, Rdnr. 29 - 32).

Das OVG Nordrhein-Westfalen führt in seinem Urteil vom 21.01.2021 (Az.: 11 A 2982/20.A) aus: „Asylanträge von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten dürfen hiernach grundsätzlich nicht als unzulässig abgelehnt werden, weil zumindest derzeit vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls generell die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie im Falle ihrer

Rückkehr dorthin ihre elementarsten Bedürfnisse für einen längeren Zeitraum nicht werden befriedigen können“ (OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 21.01.2021, a.a.O., juris, Rdnr. 32, m. w. N.).

Vorgenannte Ausführungen gelten im Hinblick auf die Wohnungssituation als auch im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation, insbesondere im Hinblick auf die Corona-Pandemie (OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 21.01.2021, a.a.O., juris, Rdnr. 67, m. w. N und Rdnr. 74, m. w. N.).

Die Kläger werden im Falle ihrer Rückkehr auch tatsächlich ihren Anspruch auf theoretisch ihnen zustehende staatliche Sozialleistungen nicht verwirklichen können (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 21.01.2021, a.a.O., juris, Rdnr. 67, m. w. N und Rdnr. 89, m. w. N.).

Das OVG Niedersachsen geht ebenfalls in seiner Entscheidung vom 19.04.2021 (10 LB 244/20) davon aus, dass anerkannter Schutzberechtigter im Falle seiner Rückkehr grundsätzlich keinen Wohnraum findet und von Obdachlosigkeit bedroht ist (OVG Niedersachsen, U. v. 19.04.2021, a.a.O., juris, Rdnr. 28, m. w. N. sowie Rdnr. 50.).

Gleiches gilt für Rückkehrer im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt (OVG Niedersachsen, U. v. 19.04.2021, a.a.O., juris, Rdnr. 54 bis 62, m. w. N.)

Da zwar theoretisch für anerkannt schutzberechtigte Rückkehrer die Möglichkeit besteht, wie auch die griechische Bevölkerung „Brot, Bett und Seife“ zu erhalten bzw. zu sichern, dies aber praktisch nicht umgesetzt werden kann, folgt das Gericht nicht der entgegenstehenden Auffassung (vgl. OVG Cottbus, U. v. 06.10.2021 – 5 K 1855/18.A, juris).

Dem steht zur derzeitigen wirtschaftlichen Situation auch nicht der Bericht der Tagesschau vom 18.09.2021 „Griechische Wirtschaft: Kommt der ‚Aufschwung für alle‘?“ entgegen, in dem ausgeführt wird:

„Erst die Finanzkrise, dann die Pandemie und die gewaltigen Waldbrände: Griechenland hat schwere Jahre hinter sich. Nun geht es mit der Wirtschaft bergauf - und Ministerpräsident Mitsotakis kann Milliarden verteilen.

...

Dieses Mal ist er mit einer guten Nachricht nach Thessaloniki gekommen: Die griechische Wirtschaft erholt sich viel schneller von der Pandemie als erwartet. "In Absprache mit dem Finanzstab geben wir heute bekannt, dass wir unser Wachstumsziel für 2021 von 3,6 Prozent auf 5,9 Prozent revidieren. Das bedeutet Wachstum für alle."

Dank steigender Investitionen und höherer Exporterlöse scheint es für das krisengebeutelte Griechenland wieder bergauf zu gehen. Für die Regierung bedeutet das größere Wachstum: Es steht

mehr Geld im Haushaltstopf zur Verfügung. Nach vielen Jahren der Einsparungen und Kürzungen hat Mitsotakis nun eine ganze Reihe von Steuersenkungen und Sozialleistungen angekündigt. Etwa 3,4 Milliarden Euro sollen die Maßnahmen kosten, von denen sowohl Bürger, als auch Unternehmen profitieren sollen.“ (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/griechenland-wirtschaftslage-101.html> - Stand: 09.11.2021)

Denn maßgeblich für die Beurteilung der Situation im betreffenden Land ist – wie ausgeführt – nach § 77 AsylG der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Und die Ausführungen in vorgenanntem Artikel stellen eine „Prognose für die Zukunft“ dar. Es wird nur von „Wachstumsziele“ und „scheinen“ gesprochen. Selbst wenn es hierzu kommt, ist dann noch abzuwarten, wie sich das auf die Situation rückkehrender anerkannter Schutzberechtigter auswirkt.

Das OVG Bremen führt in seinem Urteil vom 16.11.2021 (Az.: 1LB 371/21, juris, Leitsatz) aus:

„Zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland führt Pro Asyl in einer Presseerklärung vom 18.06.2021 aus: Asylanträge von Personen, denen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, dürfen derzeit nicht nach § 29 Abs 1 Nr 2 AsylG (juris: AsylVfG 1992) als unzulässig abgelehnt werden. Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls besteht nach aktuellen Erkenntnissen die ernsthafte Gefahr, dass solchen Personen eine Verletzung ihrer Rechte aus Art 4 GRCh (juris: EUGrdRCh) und Art 3 EMRK (juris: MRK) droht.(Rn.29)“

**„PRO ASYL und Refugee Support Aegean (RSA) warnen davor, dass das Recht auf Asyl und die Flüchtlingskonvention von 1951 in Griechenland – mit aktiver Unterstützung der Europäischen Union – großen Teils außer Kraft gesetzt wird. Während Europa das 70-jährige Bestehen der Genfer Flüchtlingskonvention begeht, werden Versuche unternommen, deren Grundprinzipien zu verletzen.**

Griechenland erklärt die Türkei zum sicheren Drittstaat für Flüchtlinge aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und Somalia. Seit dem 7. Juni 2021 werden Asylanträge von Antragsstellern aus den genannten fünf Ländern, so sie noch keine Anhörung hatten, lediglich in Bezug auf die Türkei geprüft. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Einreise nach Griechenland über die See- oder die Landgrenze erfolgt ist. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat in den vergangenen Tagen bereits Sachbearbeiter\*innen in dem neuen Asylregime geschult.

Die Einstufung der Türkei als sicherer Drittstaat hat große politische Bedeutung und ist Teil der Abschottungslogik des toxischen EU-Türkei-Deals. Die Entscheidung demontiert im Wesentlichen die minimalen Sicherheitsvorkehrungen des maroden griechischen Asylsystems und gefährdet Tausende von Schutzsuchenden in eklatanter Missachtung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien. Im Jahr 2020 stammen zwei von drei Asylsuchenden in Griechenland aus einem der fünf aufgeführten Länder (66 Prozent). 77 Prozent aller Menschen, denen im gleichen Zeitraum in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde, stammen aus einem der aufgeführten Länder.

**Fehlender Flüchtlingsschutz in Griechenland wird drastische Konsequenzen haben**

Zehntausende Menschen, Familien, Männer, Frauen und unbegleitete Kinder werden dem Risiko des Refoulement ausgesetzt sein. Sie sind gefangen in der Hoffnungslosigkeit auf den Inseln und dem Festland, in Haft, ohne Zugang zu Arbeit, Unterbringung und staatlicher Unterstützung. Die Entscheidung bringt eine weitere Generation von „abgelehnten“ Menschen hervor, die am Rande der Gesellschaft ohne Dokumente und Rechte leben. Dies eröffnet Schmugglernetzwerken gute Profite und befeuert Ausbeutung auf allen Ebenen.

Jenseits der unmittelbaren Auswirkungen auf das Leben von Geflüchteten wird die Entscheidung auch einen Vorwand für den Rückzug der Regierung aus grundlegenden Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingen und zur Gewährleistung ihres Zugangs zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Bildung und Integration bilden. Durch den gemeinsamen Ministerialbeschluss 42799/7-6-2021 wird Griechenland erneut zu einem institutionellen Versuchslabor flüchtlingsfeindlicher Politik. Es stellt sich politisch und institutionell auf die Seite der ungarischen Regierung, die als erste in Europa durch ähnliche Beschlüsse eine konkrete flüchtlingsfeindliche Politik vorantrieb, die von internationalen und EU-Institutionen als menschenrechtswidrig verurteilt wurde.

### **Weiterwanderung anerkannter Flüchtlinge: Griechenland unter Druck**

Derweil gewähren die zuständigen EU-Institutionen und die Mitgliedsstaaten der griechischen Regierung eine „Carte blanche“. Es ist offensichtlich im Interesse der Staaten Europas, dass Griechenland die Ankunft von Flüchtlingen in der EU „vor Ort managt“ – mit militärischen Mitteln und unter Anwendung von Gewalt und illegalen Pushbacks – statt Schutz zu gewähren und EU-weit Verantwortung für die Flüchtlingsaufnahme zu übernehmen.

Die Entscheidung kommt nur wenige Tage, nachdem sich Deutschland, Frankreich und vier weitere europäische Regierungen am 1. Juni 2021 mit einem Brief an die Kommission gewandt haben. In diesem prangerten sie die „Sekundärbewegungen“ von anerkannten Flüchtlingen mit Reisedokument aus Griechenland scharf an und drängten auf Maßnahmen, die Abschiebung dieser Gruppe zu ermöglichen. Am 4. Juni 2021 wies die griechische Regierung die Vorwürfe des „eklatanten Missbrauchs von Reisedokumenten für Flüchtlinge“ zurück und erinnerte daran, dass die Ausstellung von Reisedokumenten eine Pflicht nach internationalem und EU-Recht sei.

### **Griechenland macht aus schutzbedürftigen Flüchtlingen Statuslose und Abschiebekandidat\*innen**

Nur drei Tage später bringt der gemeinsame Ministerialbeschluss die vollständige Demontage des griechischen Asylsystems. Mit einem einzigen Trick versucht Griechenland, seine Verpflichtung, Asylanträge von Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan, Somalia, Pakistan und Bangladesch inhaltlich zu prüfen, zu umgehen – im krassen Widerspruch zum Rechtsstaat, zur Verfassung und zu internationalen Verpflichtungen. Das vorgelegte Verfahren verstößt auch gegen EU-Recht. Der Beschluss erklärt die Türkei als sicher, obwohl sie es offensichtlich nicht ist, um Flüchtlinge aus dem Asylverfahren zu drängen. Mit der Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig werden aus schutzbedürftigen Flüchtlingen aus den genannten Ländern Abschiebekandidat\*innen in die Türkei.

Griechenland erklärt die Türkei einseitig zu einem sicheren Drittland für Flüchtlinge während

- die Türkei nicht in vollem Umfang an die Konvention von 1951 und das Flüchtlingsprotokoll von 1967 gebunden ist, da sie ihre Ratifizierung für außereuropäische Asylbewerber geografisch beschränkt hält. Die Türkei bietet ihnen nur einen befristeten Status, der in der Praxis kaum Schutz bietet. Dementsprechend fallen außereuropäische Flüchtlinge – in diesem Fall Staatsangehörige aus Syrien, Afghanistan, Somalia, Pakistan und Bangladesch, die in der griechischen Entscheidung als „Rückkehrer\*innen“ definiert werden – nicht unter einen internationalen Schutzstatus nach der Genfer Konvention.

- offizielle Berichte und die ständige Rechtsprechung internationaler Gerichte und Gremien systematische und langjährige eklatante Verletzungen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei belegen, die von der griechischen Regierung und der Mehrheit der europäischen Länder angeprangert werden: Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Fehlen einer unabhängigen und unparteiischen Justiz, politische Willkür, Strafflosigkeit, Freiheitsberaubung, Entführungen und so weiter.

- die Türkei Menschenrechtsverteidiger verfolgt, offene militärische Fronten mit Minderheiten hat, in Syrien einmarschiert ist und zur Zwangsvertreibung beigetragen hat.

### **Forderungen von Refugee Support Aegean und PRO ASYL**

Refugee Support Aegean (RSA) und PRO ASYL fordern die griechische Regierung auf, den Gemeinsamen Ministerialbeschluss 42799/7-6-2021 zurückzuziehen, da er gegen grundlegende Prinzipien des Völker-, Verfassungs- und EU-Rechts verstößt.

RSA und PRO ASYL fordern die zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen, einschließlich der EU-Institutionen, auf, sich öffentlich zu den Risiken der Verletzung der Rechte von Tausenden von Flüchtlingen aufgrund der Umsetzung des genannten Beschlusses zu positionieren.

RSA und PRO ASYL unterstützen die griechische Regierungsposition, dass ein gemeinsames europäisches Asylsystem auch beinhalten muss, dass die Mitgliedstaaten die Statusentscheidungen der jeweils anderen voll anerkennen und dass anerkannte Flüchtlinge die Freizügigkeit wie EU-Bürger genießen“ (<https://www.proasyl.de/pressmitteilung/die-fluechtlingskonvention-unter-beschluss-die-eu-verwandelt-griechenland-in-ein-labor-der-anti-fluechtlingspolitik/> - Stand: 08.11.2021).

Die „Welt – POLITIK AUSLAND“ führt in ihrem Artikel vom 23.08.2021 aus: „Flüchtlinge aus Afghanistan erleben schon jetzt das Versagen der EU-Asylpolitik. Auf der Insel Lesbos sitzen Tausende Afghanen fest. Griechenland nimmt sie nicht auf, die Türkei lässt sie nicht zurück. Grenzschutz und Bevölkerung sind in Alarmbereitschaft.“ (<https://www.welt.de/politik/ausland/plus233302025/Flucht-vor-den-Taliban-Auf-Lesbos-zeigt-sich-das-Versagen-der-EU-Asylpolitik.html> - Stand: 09.11.2021).

Die Tagesschau führt in einem Bericht vom 22.12.2021 aus:

„Griechenland Viele Geflüchtete haben nicht genug zu essen.

In Griechenland gibt es Probleme mit der Verteilung von Bargeld an Geflüchtete. Viele von Ihnen können sich deshalb lebensnotwendige Dinge nicht mehr kaufen. Hilfsorganisationen sind alarmiert.

Von Verena Schälter, ARD-Studio Athen

Hilfsorganisationen schlagen Alarm: Viele Geflüchtete in Griechenland hätten nicht genug zu essen. Im Oktober hatte es eine Panne bei der Bargeldauszahlung gegeben, seitdem konnten Tausende Menschen keine Lebensmittel kaufen. Der Staatssekretär für die Erstaufnahme von Migrantinnen und Migranten, Manos Logothetis, versichert, dass die Probleme bald behoben sein werden - spätestens zu Beginn des neuen Jahres: "Diese Woche verteilen wir die Karten in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Apartments, und

nächste Woche, wenn wir die neuen Karten bekommen, können wir sie in den anderen Flüchtlingslagern in Griechenland verteilen.

...

Doch selbst für anerkannte Flüchtlinge ist die Situation kaum besser, berichtet Spathari: "Anerkannte Flüchtlinge haben keine Möglichkeit, alleine zurechtzukommen, weil es keine Integrationsmaßnahmen gibt. Sie können, obwohl sie berechtigt wären, kein Bankkonto eröffnen und so einen richtigen Job annehmen. Oft fehlen die richtigen Papiere und eine feste Adresse, weil sie keine Wohnung finden." Selbst wenn die Regierung das Bargeldproblem bis Januar lösen kann, werden weiterhin Tausende Migrantinnen und Migranten in Griechenland von Hunger bedroht sein." (<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/griechenland-fluechtlinge-hunger-101.html>).

Darüber, dass sich hieran etwas geändert hat, liegen keine Erkenntnisse vor.

Zwar beziehen sich diese Aussagen im Wesentlichen nicht auf anerkannte Schutzberechtigte, sondern auf Asylantragsteller, so ist es doch wahrscheinlich, dass im Falle der Rückkehr der Betroffenen die der Unterstützung und Eingliederung nicht nur erheblich beeinträchtigt ist, sondern nahezu fehlt. Wenn bereits die europäischen Vorgaben im Hinblick auf die menschenwürdige Behandlung Asylsuchender in Griechenland nicht mehr sicher gestellt werden kann, steht zu erwarten, dass rückkehrende anerkannt Schutzberechtigte vergeblich darauf hoffen dürfen, die ihnen theoretisch zustehenden Hilfen auf Unterstützung und Eingliederung zu erhalten.

**2.2.3** Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass eine angemessene Unterbringung für nach Griechenland zurückkehrende Schutzsuchende nicht erreichbar ist. Dabei legt das Gericht zugrunde, dass ihnen der Staat keinen sozialen Wohnraum gewähren wird, da die vorgehaltenen Einrichtungen nach den Erkenntnissen überfüllt sind und ein Platz dort regelmäßig nicht zugänglich sein dürfte. Die vorhandenen Obdachlosenunterkünfte sind ihrer Zahl nach nicht ausreichend, um – wenigstens für einen Übergangszeitraum – jedem rückkehrenden Schutzstatusinhaber Obdach zu bieten, wobei die Konkurrenz mit den griechischen Staatsangehörigen bzw. sonstigen Drittstaatsangehörigen um diese Plätze und die bestehenden langen Wartezeiten bis zur Zugangsgewährung die Wahrscheinlichkeit, dort unterzukommen, noch wesentlich herabsetzen. Soweit das Auswärtige Amt auf die Möglichkeit informeller Unterkünfte und den Rückgriff auf Netzwerke verweist, steht dies der Annahme der fehlenden Obdachsicherung nicht entgegen. Denn es erscheint lebensfremd anzunehmen, dass nach Griechenland rückkehrende Schutzstatusinhaber sofort auf bekannte Strukturen zurückgreifen können, mit deren Hilfe sie Obdach sowie Zugang zu sanitären Einrichtungen und sonstiger Versorgung finden. Ungeachtet dessen sind die Betroffenen auch dann weiterhin als



obdachlos zu qualifizieren, weil sie eben keinen festen offiziellen Wohnsitz haben und die informal settlements den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft im Regelfall nicht genügen (VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 – 6 A 390/19 –, juris). Soweit Schutzberechtigte bis zu ihrer Ausreise in den durch das UNHCR betriebenen ESTIA-Einrichtungen untergebracht gewesen sein mögen, wird ihnen einer solcher Platz bei Wiedereinreise nicht mehr zur Verfügung gestellt. Wenn in der Rechtsprechung ausgeführt wird, dass Schutzberechtigte diesen Umstand selbst vertreten müssten, weil sie sich ihrer Unterkunft durch ihre Ausreise sehenden Auges begeben hätten (vgl. etwa OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 – 4 LB 17/18 –; VG Osnabrück, U. v. 02.09.2019 – 5 A 326/18 –, beide juris), steht dies nach Auffassung des Gerichts der Feststellung einer unmenschlichen Behandlung nicht entgegen. Der Umstand, dass maßgeblich darauf abzustellen ist, dass der Verstoß gegen die Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 EUGRCh unabhängig von dem Willen des Betroffenen drohen müsse (EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-297/17 et al. – (Ibrahim), juris), ist allein zukunftsgerichtet zu betrachten. Es ist ausschließlich entscheidend, ob der Schutzberechtigte in der Situation, in der er sich zum Zeitpunkt der Entscheidung befindet, dem „real risk“ einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt ist oder ob er sich aus dieser (auch mit einiger Anstrengung) aus eigener Kraft befreien kann; dagegen kommt es nicht darauf an, wie und warum er in diese Situation gekommen ist. Die menschenrechtlichen Mindeststandards sind einer Relativierung, die einer Sanktion für vorangegangenes Tun gleichkäme, nicht zugänglich (vgl. zum nationalen Recht der Existenzsicherung BVerfG, U. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, juris). Dabei hat das Gericht nicht die Überzeugung gewonnen, dass es Schutzberechtigten typischerweise gelingen könnte, aus eigener Kraft eine angemessene Unterkunft in Griechenland auf dem Wohnungsmarkt zu erlangen und diese zu unterhalten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist schon deshalb als kaum gegeben zu qualifizieren, weil nicht einmal hinreichend Arbeitsplätze für die griechische Bevölkerung bestehen. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass Schutzberechtigte mit geringen Sprachkenntnissen allenfalls im Ausnahmefall eine Erwerbstätigkeit werden aufnehmen können. Migration in den griechischen Arbeitsmarkt hat in der Vergangenheit vor allem in den Branchen Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen stattgefunden. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Griechenland sowie Sprachbarrieren bestehen derzeit nur geringe Chancen, Zugang zu qualifizierter Arbeit zu finden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald vom 26.09.2018, S. 2). In der Praxis werden Griechen und EU-Bürger auf dem Arbeitsmarkt oft bevorzugt behandelt. Die Aussichten, eine Erwerbsarbeit zu finden, sind äußerst schlecht – insbesondere für Neuankömmlinge. Selbst wenn eine Erwerbsarbeit gefunden wird, können obdachlose Schutzberechtigte – die keine Möglichkeit haben,

sich bei den Steuerbehörden zu melden oder ein Bankkonto zu eröffnen – nicht angestellt werden. Die meisten Arbeitsmöglichkeiten bestehen in der Schattenwirtschaft und sind schlecht bezahlte, hochprekäre, unsichere und oft gefährliche Tätigkeiten ohne Sozialversicherung – hier besteht die Gefahr der Ausbeutung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 – 4 LB 17/18 –, juris m. w. N.). Die Aufnahme von illegalen Beschäftigungsformen ist indessen schlicht unzumutbar.

Darüber hinaus ist weiter zu beachten, dass es sich bei dem Kläger um den Ehemann und Vater der Kläger in dem Verfahren Az.: 2 K 1226/19 Me handelt. Bei dem gemeinsamen Kind handelt es sich um ein 3-jähriges Kleinkind, was sowohl die Wohnungsfindung als auch die Sicherung des Existenzminimums nachhaltig erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Insoweit müssten sie als vulnerable Personen behandelt werden. Auch ist die Existenzsicherung nicht gewährleistet, da der Ehemann/Vater körperlich beeinträchtigt ist (Granatsplitterverletzung, Schmerzen im Bereich des linken Thorax und Schulter links. Die ärztliche Beurteilung ergab: „Metall-dichte Fremdkörper am linken Hemithorax (im Bildbereich erfasst mindestens 6 Fremdkörper)“ und „Deutliche Osteochondrose der BWS wie bei Zustand nach Morbus Scheuermann“. Da es sich um ein Ehepaar mit einem Kleinkind handelt, dessen Vater auf Grund von Granatsplittern in seinem Körper offenkundig nicht uneingeschränkt arbeitsfähig sein dürfte, sind sie jedenfalls als vulnerable Personen zu betrachten.

Und einer Rückkehr der vulnerablen Personengruppe stünde schon der Umstand entgegen, dass von Griechenland keine Zusage vorliegt, der Familie mit einem Kleinkind die erforderliche Unterstützung für Unterkunft und soziale Sicherung zu gewährleisten. Soll eine Familie mit minderjährigen Kindern zurückgeführt werden, dürfte eine derartige Zusicherung sogar zwingend sein. Diesen Anforderungen genügt die Mitteilung der griechischen Behörde vom 08.01.2018 nicht. Denn diese Erklärung ist ausgehend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der darin angesprochenen Annahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, bei anerkannt Schutzberechtigten handele es sich ebenso wie bei Asylsuchenden um eine besonders verletzte Gruppe, sowie vor dem Hintergrund, dass die von Art. 34 der Anerkennungsrichtlinie vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen in Griechenland nicht existieren, schon nicht als hinreichend konkrete Zusicherung Griechenlands anzusehen, zurückkehrenden anerkannt Schutzberechtigten könne wenigstens nur in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft der Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen sichergestellt werden. Die Erklärung der griechischen Behörde beschränkt sich allein auf die Feststellung, dass

die Anerkennungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt worden sei und eine richtlinienkonforme Behandlung der Rückkehrer, die internationalen Schutz genießen, zugesichert werde. Damit wird letztlich nur auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen, dass in Griechenland geltendes Recht zur Anwendung kommt (vgl. VG Aachen, U. v. 15.06.2020 - Az.: 10 K 1855/19.A, juris, Rdnr. 83 ff, m. w. N.)

Vorsorglich ist zu bemerken, dass die ganz überwiegende aktuelle Rechtsprechung die Auffassung vertritt, dass hinsichtlich Griechenland systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen vorliegen, die alle Bereiche des griechischen Asylsystems erfassen und die jedenfalls für vulnerable Personen, das tatsächliche Risiko begründen, einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta ausgesetzt zu sein (vgl. VG Köln, U. v. 28.11.2019 – 20 K 2489/18.A –, juris, Rn. 23 unter Verweis auf BayVGH, B. v. 25.06.2019 – 20 ZB 19.31553 –; OVG Bremen, B. v. 29.08.2019 – 1 LA 150/19 –; VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 – 6 A 390/19 –; VG des Saarlandes, U. v. 20.09.2019 – 3 K 2100/18 –; VG Gelsenkirchen, U. v. 16.09.2019 – 5a K 2772/19.A –; VG Köln, U. v. 01.08.2019 – 11 K 5048/18.A –; VG Köln, U. v. 24.07.2019 – 13 K 7374/18.A –; VG Würzburg, U. v. 19.07.2019 – W 2 K 18.30717 –; VG Düsseldorf, U. v. 04.07.2019 – 12 K 2343/19.A –).

**2.2.4** Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass der Kläger im Falle einer Überstellung nach Griechenland, unabhängig von seinen Eigenbemühungen, elementare Grundbedürfnisse nicht werde befriedigen können und er damit einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 4 EUGRCh und Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre.

Nach alledem kann - unter Zugrundelegung der Rechtsprechung der Europäischen Union - die Unzulässigkeitsentscheidung in Nr. 1 des angegriffenen Bescheides keinen Bestand haben.

**3.** Wird die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, ist auch die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen – hier Nr. 2 des angegriffenen Bescheids – aufzuheben. Denn diese Entscheidung ist jedenfalls verfrüht ergangen (BVerwG, U. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, juris).

Die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheides war aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 35 AsylG nicht mehr vorliegen.

Nr. 4 des Bescheids war ebenfalls aufzuheben, da das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG zwingend eine (rechtmäßige) Abschiebung voraussetzt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Wimmer

### **B e s c h l u s s :**

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe gewährt und sein Prozessbevollmächtigter,  
Rechtsanwalt Dr. \_\_\_\_\_, beigeordnet.

### **G r ü n d e :**

Gemäß § 166 in Verbindung mit § 114 ZPO ist einer Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies ist hier - wie ausgeführt - der Fall. Auch ist der Kläger bedürftig im vorgenannten Sinn.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Wimmer